

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom

09.12.97

Der Stadtrat hat am 10. 07. 1997 und 14. 11. 1997 folgende Änderungen zu Bauleitplänen beschlossen: a) **Änderung des Flächennutzungsplanes** im Bereich des **Sportplatzes in Lay** (10. 07. 1997). Die Bezirksregierung Koblenz hat hierzu mit Verfügung vom 06. 11. 1997, Az. 30-433-05-1, die Genehmigung erteilt. Die Änderung wird mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch - BauGB - vom 08. 12. 1986 - BGBl. I S. 2253 -); b) **Bebauungsplan Nr. 58: Verwaltungszentrum II** - Änderung Nr. 7 im vereinfachten Verfahren - (§ 2 Abs. 4 und 1 i. V. m. den §§ 10 und 13 des BauGB, § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 - GVBl. S. 153 -). Die Änderung wurde auf der Bebauungsplanurkunde eingetragen und tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan (Bebauungsplanzeichnung, Satzung und Begründung) und die wirksame Flächennutzungsplanänderung (Deckblatt und Erläuterungsbericht) können ab **09. 12. 1997** bei der Stadtverwaltung Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56073 Koblenz - zu a) 2. Stock, Zimmer 223, zu b) 1. Stock, Zimmer 117 - während der Dienststunden von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Hinweise zu a) und b): Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis zu b): Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). § 24 Abs. 6 GemO enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 8. Dezember 1997

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

Auszug gefertigt:
Kumpo

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Abschrift Urschrift übereinstimmend beglaubigt.
Koblenz, den 09. 12. 1997

Stadtverwaltung Koblenz

J. A.
Kumpo

